

Cultusministerii erfolgte, hatte der Herr Bischof Mauermann Aeußerungen gemacht, die gewiß Ihnen wie mir eben so befremdlich als schmerzlich gewesen sind. Nach der Erwiederung, zu welcher ich mich verpflichtet fühlte, bezog sich der Herr Bischof auf ein vor der Uebergabe der Verfassungsurkunde auf seine Vorstellung erhaltenes höchstes Rescript, in welchem, daß der §. 57. der Verfassungsurkunde nach katholischen Grundsätzen ausgelegt werden solle, enthalten sei; ich glaubte, diese Behauptung, da ich den Inhalt jenes Rescripts nicht kannte, unbeantwortet lassen zu können, weil jeden Falls ich mit Recht hoffen konnte, es werde, daß das angezogene Rescript eine also lautende Erklärung enthalte, auch bei Ihnen keinen Eingang finden. Meine Erwartung hat sich jedoch hierin nicht ganz bestätigt, denn es ist gestern wieder von einem geehrten Mitgliede desjenigen Rescripts Erwähnung geschehen, welches an den apostolischen Vicar vor seiner Eidesleistung auf die Verfassungsurkunde erlassen worden, begleitet mit der Aeußerung: es sei jenes Anführen nicht widerlegt worden; ich kann das hierdurch gegen unsere Regierung angedeutete Mißtrauen nicht auf derselben lasten lassen, und daher finde ich mich verpflichtet, auch dieses unterm 31. August 1831. erlassene Rescript durch dessen wörtliches Vorlesen der hohen Kammer mitzutheilen. — (Der Herr Staatsminister verliest hierauf gedachtes Rescript.) Sie werden aus dessen Inhalte und besonders aus dessen Schlusse, in welchem dem apostolischen Vicar zu erkennen gegeben wird: „daß jenes Oberaufsichtsrecht (des Cultministerii) sich nicht über das in dem jure circa sacra enthaltene jus supremæ inspectionis hinaus erstreckt“ entnehmen, daß dieses Rescript ganz in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts sei und keineswegs eine den katholisch-geistlichen Behörden zugestandene Ausnahme von der Oberaufsicht der Staatsbehörde enthalte.

Referent Prinz Johann: Es sind zur Widerlegung der Deputation so viele und so wichtige Gründe vorgebracht worden, daß man allerdings fast in seiner Ueberzeugung hätte wankend werden können. Indes sind diese Gründe schon bei der Deputation in Berathung gezogen worden, und sie hat sie bereits vor Abgabe ihres Gutachtens erwogen, so daß mir eigentlich weiter nichts übrig bleibt, als die Gründe der Deputation nochmals kurz zu wiederholen, einiges auf die Gegengründe zu erwiedern und sodann die Sache ihrem Schicksale zu überlassen. Sehr erfreulich war es mir insonderheit, meine Gesinnungen in Betreff der protestantischen Kirche von dem Herrn Cultminister anerkannt zu sehen und hoffe ich überhaupt, meine Bemühungen für die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche nicht verkannt zu sehen, und versichere, daß mir das Streben nach Kirchlichkeit stets wichtig sein wird, wo ich es auch immer finde. — Ich verwende mich nun zu den gestrigen Aeußerungen des Herrn Oberhofpredigers v. Ammon, der die Sache mehr von der theoretischen Seite angriff, während sie vom Herrn Staatsminister D. Müller praktisch beleuchtet wurde. Der geehrte Herr Oberhofprediger hat die von der Deputation angeführten Gründe sehr richtig in minder wichtige und für entscheidend gehaltene getheilt, und wenn er von der letztern Art vier aufgeführt hat, so lassen sich solche füglich unter einen

Gesichtspunct bringen, da man eine collegiale Behörde und die Beibehaltung der Consistorialverfassung doch zunächst deswegen verlangt, weil man glaubt, daß eben dadurch die Selbstständigkeit der protestantischen Kirche gewahrt werde. Herr von Ammon distinguirt eine innere und äußere Selbstständigkeit, allein da erstere mehr dem Begriffe der Freiheit entspricht, so verdient nur letztere den Namen der Selbstständigkeit. Sie aber ist für die Kirche, als Gesellschaft, nothwendig, sonst hört sie auf, eine Kirche zu sein, und wird am Ende zum unsichtbaren Wesen. Der Herr D. v. Ammon hat ferner behauptet, daß der Plan der Regierung keine Veränderung in den wesentlichen Merkmalen der Consistorialverfassung vornehme, und hat sich deshalb auf eine Schrift Luthers bezogen. Ich fühle mich nicht gelehrt genug, um dieß zu widerlegen, allein es scheint mir doch wenigstens so viel gewiß, daß, wenn die jura determinata der Consistorien bloß in dem beständen, was dort angegeben ist, so würden sie freilich in Nichts zusammen fallen, denn der Kirchenbann hat schon längst aufgehört, und das Strafen unrechter Lehre steht dem beabsichtigten Consistorio nicht zu, da es nur zu begutachten hat. Zur Bestimmung des Begriffs der Consistorien muß man die Geschichte zu Hilfe nehmen. Sie sind in die bischöflichen Rechte eingetreten und haben deshalb Gerichtsbarkeit und Aufsichtsführung gehabt. Erstere hat man ihnen bereits genommen, allein ich kenne kein Consistorium in der Welt, welchem nicht zugleich die Verwaltung obliegt, und so muß die geschichtliche Entwicklung wohl mehr gelten, als die Schriften der Reformatoren. — Ich wende mich nun zu den Aeußerungen des Herrn Cultministers, welcher den Plan der Regierung zuerst in Beziehung auf die Kreisdirectionen vertheidigt hat. Er bemühte sich dabei, den Wirkungskreis der Consistorien und somit künftig der Kreisdirectionen als nicht so gar einflußreich darzustellen. Er ist indessen von hoher Wichtigkeit, denn er umfaßt die ganze Aufsichtsführung, und wie diese allenthalben den Gesetzen erst ihren Werth und ihre Wirksamkeit giebt, so ist sie bei kirchlichen Angelegenheiten doppelt wichtig, da sich hier so wenig allgemeine Anordnungen geben lassen, und sich in den einzelnen Pfarochien, wie nicht zu vermeiden steht, Vieles verschieden gestaltet. Zur Vertheidigung der innern Organisation hat man angeführt, daß auch die Kreisdirectionen und die in ihnen für die kirchlichen Angelegenheiten bestimmten Sectionen collegial seien. Dieß läßt sich nun zwar nicht ableugnen, allein es sind in diesen Sectionen nur 3 Personen, man steht also an der äußersten Grenze der Collegialität, und sie hört auf, sobald ein Mitglied krank oder an der Fortsetzung seiner Geschäfte verhindert ist.

Auch muß ich es für einen großen Mangel erkennen, daß nur ein Geistlicher in der Behörde Sitz und Stimme haben soll. Zur Rechtfertigung der Maßregel, das vorgeschlagene Consistorium von aller Verwaltung auszuschließen, bezieht man sich auf das Beispiel des vormaligen Geheimenraths; allein ich muß bekennen, daß mir die Stellung dieser Behörde niemals als sehr zweckmäßig erschienen ist. Man hat es für einen Vortheil ausgegeben, daß das Consistorium aus anderweit angestellten Geistlichen zusammengesetzt werden soll, welchen ihre Amtserfahrung zur Seite stehe, allein auch ich will nach dem Plane der Majo-